I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 1793/79 DES RATES

vom 9. August 1979

zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom EGKS) Nr. 259/68 (1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3085/78 (2), insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 82 des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des seit dem Inkrafttreten der Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3084/78 (3) und Nr. 3086/78 (4) festgestellten erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in mehreren Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften im zweiten Halbjahr 1978 sind die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 beziehungsweise vom 1. April 1979 anzugleichen.

Wegen der obwaltenden Umstände und der technischen Schwierigkeiten, die mit den neuen Vorschriften für die Überweisung eines Teils der Dienstbezüge in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung und mit der Beibehaltung des Kaufkraftgleichgewichts zwischen den einzelnen Ländern der dienstlichen Verwendung verbunden sind, ist es angezeigt, den Berichtigungskoeffizienten vorläufig festzulegen, wobei ein Satz abzuziehen ist, der dem niedrigsten Satz der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten entspricht, mit der Maßgabe, daß ein endgültiger Beschluß, erforderlichenfalls rückwirkend, im Lichte einer gründlicheren Prüfung dieser Probleme vor Ende des Jahres 1979 gefaßt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, vorläufig folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	102,1
Dänemark	137,5
Deutschland	78,3
Frankreich	133,7
Irland	142,2
Italien	156,3
Luxemburg	102,1
Niederlande	94,0
Vereinigtes Königreich	148,4
Kanada	136,3
Japan	144,6
Schweiz	76,3
USA	135,2
Griechenland	170,9
Türkei	446,2.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, vorläufig wie folgt festgesetzt :

Belgien	102,1
Dänemark	137,5
Deutschland	78,3
Frankreich	133,7

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 8.

Irland	142,2
Italien	156,3
Luxemburg	102,1
Niederlande	94,0
Vereinigtes Königreich	148,4.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den oben aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der vorläufig für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 2

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1979 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, vorläufig folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	102,1
Dänemark	110,0
Deutschland	98,7
Frankreich	95,8
Irland	61,7
Italien	74,9
Luxemburg	102,1
Niederlande	99,8
Vereinigtes Königreich	64,4
Kanada	85,6
Japan	167,5
Schweiz	118,2
USA	88,1
Griechenland	90,7
Türkei	106,9
Spanien	87,0
Portugal	73,0
Venezuela	111,8.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1979 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, vorläufig wie folgt festgesetzt :

Belgien	102,1
Dänemark	110,0
Deutschland	98,7
Frankreich	95,8
Irland	61,7
Italien	74,9
Luxemburg	102,1
Niederlande	99,8
Vereinigtes Königreich	64,4.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den oben aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der vorläufig für Belgien festgesetzte Koeffizient.

(3) Die auf die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3086/78 genannten Versorgungsbezüge und Vergütungen anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten sind mit Wirkung vom 1. April 1979 die in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Artikel 3

Auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 [1] genannten Beträge wird ab 1. Juli 1979 ein Koeffizient von 113,2395 angewandt.

Artikel 4

Artikel 5 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3084/78 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 aufgehoben.

Artikel 1 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3086/78 wird mit Wirkung vom 1. April 1979 aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. August 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8.